Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10390 — Christian Burrus/OTPP/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 405/07)

1. Am 29. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— die Groupe Burrus (Schweiz), ausschließlich kontrolliert von Herrn Christian Burrus,

— die Maklersparte (Pôle Courtage) der Groupe Burrus [2] (Schweiz), ausschließlich kontrolliert von der Groupe Burrus,

— Siaci Saint-Honoré („Siaci", Frankreich), ausschließlich kontrolliert von Watling Street Capital Partners LLP.

OTTP und die Groupe Burrus übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das aus Siaci und der Maklersparte (Pôle Courtage) der Groupe Burrus gebildet wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an diesem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage der Vermögenswerte des Altersversorgungssystems;

— Groupe Burrus: Versicherungsproduktion und Versicherungsmaklergeschäft, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Finanztechnologie, Finanzmanagement und -beratung;

— Maklersparte (Pôle Courtage) der Groupe Burrus: Versicherungsmaklergeschäft und -beratung sowie Rückversicherungen für Unternehmen;

— Siaci: Versicherungsmaklergeschäft und -beratung sowie Rückversicherungen für Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [3] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10390 — Christian Burrus/OTPP/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] Mit Ausnahme des Bestattungsversicherungsgeschäfts der Groupe Burrus.
[3] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN